

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

5

2017

THEMA 1:

US-Steuerreform 2018

THEMA 2:

Reform des Mutterschutzgesetzes

THEMA 3:

Pensionsrückstellungen
in Jahresabschlüssen 2017

VINKEN · GÖRTZ · LANGE
UND PARTNER

VGL /

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Sehr geehrte Damen und Herren,

Donald Trump konnte Anfang Dezember einen bedeutenden Sieg im Parlament erzielen: Der Senat billigte seinen Entwurf einer umfassenden Steuerreform. Damit wurde der Weg für eine Senkung der Steuersätze ab 2018 frei gemacht. Vielleicht wird durch diesen Schritt der USA auch international eine Diskussion über Steuersenkungen ausgelöst.

Die Steueränderungen in den USA könnten aber auch negative Auswirkungen auf deutsche Unternehmen haben. Denn aufgrund der geplanten Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 20 % werden die USA zu einem Niedrigsteuerland. Dies hat zur Folge, dass in Deutschland für bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten in den USA die Hinzurechnungsbesteuerung zur Anwendung kommen könnte. Wir werden Sie hierzu auf dem Laufenden halten.

Auch zu den weiteren Themen dieser Ausgabe wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre und wünsche Ihnen frohe Weihnachtstage sowie alles Gute für ein glückliches Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Dirk Weber

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Unangekündigte Kassennachschau ab 2018	4
USA: Geplante Steueränderungen ab 2018	4
Rechtsprechungsänderung zur Behandlung von Gesellschafterdarlehen	5
Kauf eines (Elektro-)Fahrrads nach dem Leasingende	5
Erstattung von Kirchensteuer bei Abfindungen	6
Haftung trotz Übertragung steuerlicher Aufgaben	7
Aberkennung der Gemeinnützigkeit	7
Grenzüberschreitende Warenlieferungen in ein Konsignationslager	8
Pläne zur Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems	8
RECHT	9
Reform des Mutterschutzgesetzes zum 1.1.2018	9
Reform des Bauvertragsrechts zum 1.1.2018	9
JAHRESABSCHLUSS	10
Pensionsrückstellungen in Jahresabschlüssen 2017	10
Neuregelung bei Sofortabzug und Poolabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	11
Update zu den Anforderungen der CSR-Berichterstattung	12
Änderungen im Deutschen Rechnungslegungs Standard zum Konzerneigenkapital	12
Prüfungsschwerpunkte von ESMA und DPR für 2018	13
KURZNACHRICHTEN	13
KOLUMNE VON PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER	
Geschäftsführer HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Dezember

- 31.12.2017** Maßnahmen zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2017 und von steuerlichen Effekten für 2017
- 31.12.2017** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die in 2014 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z. B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern
- 31.12.2017** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2016, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden
- 31.12.2017** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2017** Antrag auf Erstattung der Öko-Steuer für 2016
- 31.12.2017** Übermittlung eines länderbezogenen Berichts (sog. Country-by-Country-Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Januar

- 31.1.2018** Ein ins Ausland gezogener Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2017 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind.
- 31.1.2018** Besondere Ausgleichsregelung:
Verbrauchsprognose laufendes Jahr 2018 für KWKG-Umlage

Februar

- 10.2.2018** Antrag auf Dauerfristverlängerung betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen 2018
- 11.2.2018** Einreichung des Entgeltnachweises für 2017 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- 15.2.2018** Übermittlung der DEÜV-Jahresmeldung 2017 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- 15.2.2018** Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuvorauszahlungen 2018 bei voraussichtlich geringeren Gewinnen
- 28.2.2018** Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für 2017 an das zuständige Finanzamt
- 28.2.2018** Mitteilung von Basisangaben sowie selbst erzeugter und verbrauchter umlagepflichtiger Strommengen an Verteilernetzbetreiber

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen, z.B. für Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Alle offenlegungspflichtigen
Unternehmen

Unternehmen des produzierenden
Gewerbes

Konzernunternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. €

Ins Ausland gezogene Gesellschafter
von Kapitalgesellschaften

Stromintensive Unternehmen

Umsatzsteuerpflichtige

Arbeitgeber

Arbeitgeber

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitgeber

Eigenversorger und Eigenerzeuger
von Energie

Für Unternehmer mit Barkassen

Ab 2018 darf die Finanzverwaltung unangekündigt eine sog. Kassennachschau durchführen.

Der Steuerpflichtige muss dem Prüfer dann den Zugang zum Kassensystem gewähren und die Auswertung der Daten ermöglichen.

Für alle Steuerpflichtigen in den USA

In den USA soll ab dem 1.1.2018 eine Steuerreform mit folgenden Änderungen in Kraft treten:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf Bundesebene von 35% auf 20%
- Sofortabschreibung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern bei Investitionen bis 26.9.2022
- Umstellung des bisherigen Anrechnungsverfahrens für ausländische Einkünfte auf das Freistellungsverfahren
- Zusammenfassung der Steuerklassen für die Besteuerung natürlicher Personen
- Verdoppelung von pauschalen Abzugsbeträgen

Unangekündigte Kassennachschau ab 2018

Ab 2018 darf die Finanzverwaltung sog. Kassennachschauen durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu prüfen. Die Kassennachschau darf ohne vorherige Ankündigung zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten erfolgen.

Der Steuerpflichtige muss dem Prüfer während der Kassennachschau den Zugang zum Kassensystem gewähren und die Auswertung der Daten ermöglichen. Bei einem elektronischen Kassensystem darf der Prüfer die Aufzeichnungen in digitaler Form einsehen und die Übermittlung bzw. Herausgabe der Daten für eine maschinelle Auswertung verlangen. Daneben ist dem Prüfer die Bedienungs- oder Programmieranleitung vorzulegen.

Bei einer offenen Ladenkasse kann der Prüfer einen Kassensturz (sofortiges Nachzählen des Kassenbestands) verlangen und auch die Aufzeichnungen der Vortage einsehen. Die ordnungsgemäße tägliche Führung eines Kassenbuchs erlangt dadurch neue Bedeutung.

Fallen dem Prüfer Unregelmäßigkeiten auf, kann er unmittelbar zu einer regulären Außenprüfung übergehen. Eine gesonderte Prüfungsordnung und eine Fristsetzung sind nicht erforderlich.

USA: Geplante Steueränderungen ab 2018

Die US-Regierung unter Donald Trump plant eine ab 2018 geltende Steuerreform, die zu folgenden Änderungen führt:

Für Kapitalgesellschaften soll der Körperschaftsteuersatz auf Bundesebene von 35% auf 20% gesenkt werden. Unter Berücksichtigung der State Tax ergibt sich dann eine durchschnittliche Steuerbelastung von nur noch rd. 25%. Ferner werden bestimmte Steuerbefreiungen und -gutschriften abgeschafft. Zudem sollen Investitionen in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen 27.9.2017 und 26.9.2022 angeschafft bzw. hergestellt werden, sofort in voller Höhe steuerlich abzugsfähig sein.

Des Weiteren ist geplant, das bisherige Anrechnungsverfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von ausländischen Einkünften auf das sog. Freistellungsverfahren umzustellen. Dabei bleiben ausländische Einkünfte, die im Ausland besteuert werden, von der US-Tax befreit. Im Rahmen der Umstellung werden sämtliche bislang thesaurierten ausländischen Gewinne einmalig besteuert.

Im Bereich der Besteuerung natürlicher Personen ist die Zusammenfassung der bisherigen sieben Steuerklassen zwischen 10% und 39,6% in drei Steuerklassen von 12%, 25% und 35% geplant. Für Spitzenverdiener soll eine weitere vierte Steuerklasse geschaffen werden. Weiterhin sollen die pauschalen Abzugsbeträge verdoppelt und die meisten Einzelabzüge für Werbungskosten etc. gestrichen werden.

Die Abstimmung über das konkrete Gesetz ist für Ende 2017 bzw. Anfang 2018 vorgesehen. Es soll, ggf. rückwirkend, zum 1.1.2018 in Kraft treten.

Rechtsprechungsänderung zur Behandlung von Gesellschafterdarlehen

Wenn es ihrer GmbH wirtschaftlich schlecht geht, sind Gesellschafter häufig gezwungen, der Gesellschaft Darlehen zu gewähren oder sich für deren Kredite zu verbürgen (sog. eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen). Nachfolgend kann es dazu kommen, dass Gesellschafter mit ihren Darlehensforderungen ausfallen oder aus den Bürgschaften in Anspruch genommen werden. Entsprechende Beträge führten bisher zu nachträglichen Anschaffungskosten der Gesellschafter für ihre Beteiligung. Diese nachträglichen Anschaffungskosten minderten den steuerlichen Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn der GmbH-Beteiligung oder erhöhten einen entsprechenden Verlust.

Hiervon abweichend entschied der Bundesfinanzhof am 11.7.2017, dass eine solche eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung führt. Der Grund für diese Änderung der Rechtsprechung ist eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 2008.

Allerdings ist die geänderte Rechtsprechung aus Gründen des Vertrauensschutzes nur mit Wirkung für die Zukunft anzuwenden. Die bisherigen günstigeren Grundsätze zur Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen gelten weiterhin, wenn der Gesellschafter eine solche Finanzierungshilfe bis zum 27.9.2017 (Tag der Veröffentlichung des Urteils) geleistet hat oder wenn die Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist.

Hinweis:

Mit einer Reihe weiterer Urteile wird der Bundesfinanzhof voraussichtlich die neuen Grundsätze demnächst weiter konkretisieren. Fest steht jedoch, dass zukünftig nur die Finanzierungsmaßnahmen eines Gesellschafters steuerlich berücksichtigungsfähig sind, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu Anschaffungskosten führen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhungen und Einzahlungen in die Kapitalrücklage.

Kauf eines (Elektro-)Fahrrads nach dem Leasingende

Arbeitgeber stellen ihren Arbeitnehmern vermehrt E-Bikes als Dienstfahräder und zur privaten Nutzung zur Verfügung. Diese Fahrräder werden oft über einen Zeitraum von 36 Monaten geleast. Häufig haben die Arbeitnehmer am Ende des Leasingzeitraums die Möglichkeit, das Fahrrad käuflich zu erwerben.

Das Bundesfinanzministerium hat am 17.10.2017 Stellung dazu genommen, welche lohnsteuerlichen Folgen beim Fahrradkauf durch den Arbeitnehmer nach Ablauf des Leasingzeitraums zu beachten sind:

Liegt bei Leasingende der Kaufpreis des E-Bikes für den Arbeitnehmer unter dem Verkehrswert, so muss der Differenzbetrag als Arbeitslohn versteuert werden. Die Finanzverwaltung unterstellt, dass ein solcher Preisvorteil stets im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht.

Der Verkehrswert des E-Bikes kann nach Ablauf eines 36-monatigen Leasingzeitraums mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer zu Beginn des Leasingvertrags angesetzt werden.

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen an Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich nicht mehr steuerlich nutzbar.

Dies gilt für Finanzierungshilfen ab dem 27.9.2017.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitnehmer haben häufig die Möglichkeit, das von ihnen genutzte Dienstfahrrad nach Ablauf des Leasingzeitraums zu kaufen.

Liegt der Kaufpreis hierbei unter dem Verkehrswert, so entsteht ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

Als Verkehrswert kann vereinfachend ein Betrag von 40 % der auf volle 100 € abgerundeten Preisempfehlung (brutto) angenommen werden.

Ein geringerer Verkehrswert ist nur zu berücksichtigen, wenn er nachgewiesen wird. Die Finanzverwaltung erkennt pauschale Regelungen zur Schätzung eines Verkehrswerts (z. B. 10 % der unverbindlichen Preisempfehlung) nicht an.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer kauft das genutzte E-Bike nach Ablauf des 36-monatigen Leasingzeitraums. Die unverbindliche Preisempfehlung (brutto) des E-Bikes betrug bei Leasingbeginn 2.500 €.

Ermittlung des geldwerten Vorteils:	a)	b)
40 % der unverbindlichen Preisempfehlung	<u>1.000 €</u>	<u>1.000 €</u>
Kaufpreis des Arbeitnehmers	<u>600 €</u>	<u>1.200 €</u>
lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil	<u>400 €</u>	<u>0 €</u>

Das Bundesfinanzministerium räumt dem Verkäufer die Möglichkeit ein, den geldwerten Vorteil aus dem vergünstigten E-Bike-Verkauf mit 30 % Lohnsteuer pauschal zu versteuern. Dadurch entfällt eine individuelle Versteuerung des Vorteils durch den Arbeitgeber.

Hinweis:

Arbeitgeber sollten sich hinsichtlich der Unterbreitung eines Kaufangebots an den Arbeitnehmer vertraglich einen Zustimmungsvorbehalt einräumen lassen, um für Zwecke des Lohnsteuereinbehalts von einem vergünstigten Kauf Kenntnis zu erlangen. Im Falle der pauschalen Versteuerung des geldwerten Vorteils durch den Verkäufer sollten sich Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Durchführung der Pauschalversteuerung aushändigen lassen und als Beleg zum Lohnkonto nehmen.

Der E-Bike-Verkäufer hat die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil pauschal zu versteuern.

Für Kirchensteuerpflichtige

Auf Antrag kann bis zu 50% der Kirchensteuer auf Abfindungszahlungen erstattet werden.

Erstattung von Kirchensteuer bei Abfindungen

Steuerpflichtige, die Mitglied einer Religionsgemeinschaft, z. B. der evangelischen oder der römisch-katholischen Kirche, sind, müssen neben der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag auch Kirchensteuer bezahlen. Diese beträgt je nach Bundesland 8 % oder 9 % der festgesetzten Einkommensteuer.

Die Kirchensteuer kann insbesondere bei Abfindungen, die bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses als Entschädigung gezahlt werden, zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen führen. In der Vergangenheit sind in solchen Situationen häufig Steuerpflichtige aus der Kirche ausgetreten.

Um dies zu vermeiden, haben die evangelische und die römisch-katholische Kirche nun in einem gemeinsamen Schreiben darauf hingewiesen, dass auf Antrag bis zu 50 % der Kirchensteuer auf Abfindungszahlungen erstattet werden kann. Der Antrag ist formlos unter Vorlage des Einkommensteuerbescheids und unter Angabe der Bankverbindung bei der zuständigen Kirchensteuerstelle zu stellen.

Haftung trotz Übertragung steuerlicher Aufgaben

In Vereinen und Stiftungen werden steuerliche Aufgaben regelmäßig vom (ehrenamtlichen) Vorstand auf einen (hauptberuflichen) Geschäftsführer übertragen. Jedoch kennt das Vereinsrecht keine Gesamtvollmacht, sodass die Verantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten beim Vorstand verbleibt.

Das Finanzgericht Saarland urteilte am 7.12.2016 für einen solchen Fall, dass sich der Vorstandsvorsitzende nicht auf die erteilten Vollmachten berufen kann. Eine mangelnde Überwachung des Geschäftsführers hinsichtlich der Einhaltung (steuerlicher) Pflichten ist als grobe Fahrlässigkeit zu werten.

Im Urteilsfall erteilte ein ehrenamtlicher Vorstandsvorsitzender einer anderen Person umfassende Vollmachten und ließ diese wie einen Geschäftsführer bzw. faktischen Vorstand agieren. Der Vorstandsvorsitzende überwachte die Tätigkeiten der bevollmächtigten Person nicht, sodass diese Person einen Großteil der Spenden für satzungsfremde Zwecke verwenden konnte. Das Finanzamt entzog dem Verein daraufhin den Gemeinnützigkeitsstatus und erließ für einen Zeitraum von drei Jahren Bescheide über Körperschaft- und Umsatzsteuer. Da der Verein die Steuerforderung nicht erfüllen konnte, nahm das Finanzamt den Vorstandsvorsitzenden in Haftung. Die Klage hiergegen blieb erfolglos.

Hinweis:

Erteilt ein Vereinsvorstand einer Person Geschäftsführungsbefugnisse, so ist er dennoch für die Erfüllung aller steuerlichen Pflichten verantwortlich. Dazu gehören mindestens eine nachweisbare Überwachung (schriftliches Berichtswesen) und ein aktives Eingreifen im Fall von Fehlentwicklungen.

Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Es gibt in Deutschland viele gemeinnützige Vereine, die nur Männer oder nur Frauen aufnehmen. Diese geschlechtsspezifische Beschränkung kann sich auf die Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus auswirken.

Der Bundesfinanzhof entschied am 17.5.2017, dass eine Freimaurerloge, die Frauen von der Mitgliedschaft ausschließt, nicht gemeinnützig ist und daher der vollen Steuerpflicht unterliegt. Das Gericht verneinte die „Förderung der Allgemeinheit“ als Grund für die Gemeinnützigkeit, da die Freimaurerloge Frauen diskriminiere und hierdurch gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs dürfte grundlegend sein. Nicht nur Schützenvereine, Gesangsvereine und Burschenschaften, sondern auch die gemeinnützigen Fördervereine der bekannten Serviceclubs (Lions, Rotary, etc.) könnten zukünftig in den besonderen Fokus der Finanzverwaltung geraten, soweit diese die Aufnahme von Frauen oder Männern ablehnen.

Für Vereine und Stiftungen

Ein Vereinsvorstand kann sich seiner steuerlichen Pflichten nicht durch Bevollmächtigung anderer Personen entledigen.

Bei Fehlern haftet der Vorstand für Steuerschulden des Vereins persönlich, wenn er keine ausreichende Überwachung der bevollmächtigten Personen nachweisen kann.

Für Vereine und Stiftungen

Freimaurerlogen sind nicht gemeinnützig, weil die Mitgliedschaft nur Männern offen steht.

Die Entscheidung hat auch Bedeutung für andere Vereine, soweit Frauen oder Männer von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind.

Für Unternehmen, die Konsignationslager betreiben

Voraussetzung für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist, dass der Abnehmer bei Transportbeginn feststeht.

Eine kurzfristige Zwischenlagerung in einem Konsignationslager ist hierfür unschädlich,

allerdings nur für verbindliche Bestellungen und Lagerungen in sog. Call-off-Stocks.

Für Unternehmen, die grenzüberschreitend in der europäischen Union tätig sind

Das Umsatzsteuersystem für grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen in Europa soll grundlegend reformiert werden.

In der ersten Phase wird die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Lieferungen umgestellt. Exporteure müssen zukünftig die ausländische Umsatzsteuer abführen. Hierfür werden in den Heimatländern der Exporteure Web-Portale bereitgestellt. Jeder Exporteur kann über das Web-Portal seines Heimatlandes die umsatzsteuerlichen Pflichten aller Exportländer zentral abwickeln.

Grenzüberschreitende Warenlieferungen in ein Konsignationslager

Bei Versandungslieferungen ist der Ort der Lieferung für Zwecke der Umsatzsteuer dort, wo die Versendung bzw. Beförderung beginnt. Bei Versendung der Ware in einen anderen EU-Staat liegt grundsätzlich eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Dies setzt jedoch voraus, dass der Abnehmer bereits bei Transportbeginn feststeht. Genau dies ist jedoch nicht zwingend gegeben, wenn Auslieferungslager genutzt werden.

Der Bundesfinanzhof entschied hierzu am 20.10.2016, dass auch dann eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, wenn der Abnehmer der Ware eindeutig feststeht und die Ware kurzfristig in einem auf Initiative des Abnehmers eingerichteten Konsignationslager zwischengelagert wird. Dieser Auffassung hat sich das Bundesfinanzministerium am 10.10.2017 angeschlossen und weitere Details geregelt.

Für die Prüfung, ob die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, soll das der Lieferung zugrunde liegende Rechtsverhältnis maßgeblich sein. Der Abnehmer muss also aufgrund eines verbindlichen Vertrags feststehen. Zudem ist die Lagerung in sog. Call-off-Stocks erforderlich, bei denen nur ein bestimmter Kunde Waren aus dem Lager entnehmen darf.

Die zuvor genannten Änderungen durch das Bundesfinanzministerium gelten in allen noch offenen Fällen. Für vor dem 1.1.2018 ausgeführte Lieferungen wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer nach der bisherigen Verwaltungsregelung verfährt.

Pläne zur Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems

Die europäische Kommission hat am 4.10.2017 ihre Pläne für eine Reform der europäischen Umsatzsteuervorschriften vorgestellt. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen im Jahr 2022 ist mit verschiedenen Modifikationen zu rechnen.

In einer ersten Phase soll die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Lieferungen umgestellt werden. Grenzüberschreitende Warenlieferungen werden künftig wie Inlandsumsätze im Bestimmungsland behandelt und dem dort anzuwendenden Steuersatz unterliegen. Der Leistende ist dann grundsätzlich Steuerschuldner. Er hat also die ausländische Umsatzsteuer anzumelden und abzuführen. Hierfür wird in seinem Heimatland ein Web-Portal als zentrale Anlaufstelle („einzige Anlaufstelle“ oder "One-Shop-Stop“) geschaffen. Über diese einzige Anlaufstelle kann der Unternehmer seine umsatzsteuerlichen Pflichten im Bestimmungsland erfüllen, also Erklärungen abgeben und Zahlungen vornehmen. Er muss sich somit nicht an die Finanzbehörden in den verschiedenen Bestimmungsländern wenden. Die Finanzbehörde im Heimatland des Leistenden leitet die entsprechenden Beträge an die Bestimmungsländer weiter.

In der zweiten Phase soll die Umsatzsteuer auch für Dienstleistungen nach dem vorstehend genannten Verfahren erhoben werden.

Hinweis:

Die geplanten Veränderungen stellen die größte Reform der Umsatzsteuer seit Einführung des europäischen Binnenmarktes dar. Es ergibt sich ein erheblicher Umstellungsbedarf, vor allem für Vertrieb, Buchhaltung und IT. Daher sollten sich die Unternehmen frühzeitig darauf einstellen und bereits jetzt einen Fahrplan zur Umstellung ausarbeiten.

RECHT

Reform des Mutterschutzgesetzes zum 1.1.2018

Das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzes tritt zum 1.1.2018 in Kraft. Wesentliche Neuregelung ist die Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs. Bisher erfasste das Gesetz nur Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind. Ab dem 1.1.2018 gilt der Mutterschutz ausdrücklich auch für Auszubildende sowie für Schülerinnen und Studentinnen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren.

Praktisch bedeutsam ist auch die Ausweitung auf arbeitnehmerähnliche Personen. Eine selbstständige Unternehmerin, die zwar wegen fehlender Eingliederung in eine betriebliche Organisation nicht persönlich, wohl aber wirtschaftlich von ihrem Auftraggeber abhängig ist, kann somit künftig gesetzlichen Mutterschutz beanspruchen. Dies betrifft z. B. auch Handelsvertreterinnen. Entsprechende Dienst- oder Werkverträge können nicht ordentlich gekündigt werden, solange die Schutzfristen laufen. Allerdings erhalten arbeitnehmerähnliche Personen für die Zeit, in der sie nicht tätig sind, keine Vergütungen.

Der Sonderkündigungsschutz für Mütter wird ausgeweitet, indem das Kündigungsverbot auch entsprechend für Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers gilt, die er im Hinblick auf eine Kündigung der Frau trifft. Der Arbeitgeber darf innerhalb des Mutterschutzes beispielsweise keine Anhörung des Betriebsrats oder eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zur Vorbereitung einer Kündigung vornehmen. Nach der Gesetzesbegründung sollen auch Maßnahmen wie die Suche und Planung eines endgültigen Ersatzes für die Arbeitnehmerin unzulässige Vorbereitungshandlungen sein.

Die Dauer des Sonderkündigungsschutzes bleibt grundsätzlich unverändert. Neu ist ein viermonatiger Sonderkündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden.

Ein weiteres zentrales Anliegen der Reform ist die Vermeidung erzwungener Beschäftigungsverbote. Hier sollen die Arbeitnehmerinnen zukünftig mehr Mitsprache und Eigenverantwortung erhalten. Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin. Arbeitnehmerinnen können sich in dieser Zeit jedoch zur Arbeit bereit erklären, allerdings können sie diese Erklärung jederzeit widerrufen.

Künftig dürfen Schwangere und stillende Frauen bis 22 Uhr beschäftigt werden, wenn sie einwilligen und aus ärztlicher Sicht nichts dagegen spricht. Es muss aber beachtet werden, dass eine Gefährdung der Frau oder ihres Kindes durch nächtliche Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Selbst Nachtarbeit zwischen 22 und 6 Uhr ist in besonders begründeten Einzelfällen zulässig. Hier ist jedoch in den meisten Konstellationen eine behördliche Erlaubnis notwendig.

Reform des Bauvertragsrechts zum 1.1.2018

Am 1.1.2018 tritt das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ in Kraft. Kern der Reform ist eine Aktualisierung bestimmter Vorschriften des allgemeinen Werkvertragsrechts. Daneben werden spezielle Vorschriften für Bauverträge, Verbraucherbauverträge sowie Architekten- und Bauträgerverträge eingeführt.

Im Bereich der Allgemeinen Vorschriften für die Werkverträge besteht dann erstmals ein sofortiges Kündigungsrecht für Besteller und Handwerker. Abschlagszahlungen können nach

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes wird auf Auszubildende, Schülerinnen und Studentinnen

sowie arbeitnehmerähnliche Personen

und damit z. B. auch auf Handelsvertreterinnen ausgeweitet.

Zudem sind künftig Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers für eine Kündigung während der Schutzfrist unzulässig.

Die Regelungen zu den Beschäftigungsverboten werden flexibler.

Für alle Unternehmer

Die Neuregelung des Werkvertrags- und des Bauvertragsrechts tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Die Reform regelt Neuerungen beim allgemeinen Werkvertragsrecht zu Abschlagszahlungen ...

sowie der Abnahmefiktion.

Es werden Spezialvorschriften für Bauverträge eingeführt.

Für Verbraucherbauverträge wird ein 14-tägiges Widerrufsrecht geregelt.

Für die Unternehmen

In HGB-Abschlüssen führt ein für 2017 weiter gesunkener Durchschnittszinssatz zu um rd. 5% steigenden Pensionsrückstellungen.

neuem Recht in Höhe des Wertes der erbrachten und vertraglich geschuldeten Leistungen verlangt werden, anstatt wie bisher in Höhe des in der Praxis häufig streitigen Wertzuwachses.

Ebenfalls neu geregelt wurde die sogenannte Abnahmefiktion. Danach tritt die Abnahme des Werks automatisch ein, wenn sich der Besteller nicht binnen einer angemessenen Frist zu einem Abnahmeverlangen des Herstellers äußert. Bei Verbrauchern gilt dies jedoch nur, wenn diese zusätzlich in Textform auf die Folgen fehlender Mitteilungen zu Mängeln hingewiesen wurden.

Darüber hinaus werden Spezialvorschriften für Bauverträge eingeführt. Derartige Verträge liegen vor, wenn die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder der Umbau eines Bauwerks geschuldet ist. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen wird die teilweise bestehende Rechtsprechung oder Vertragspraxis in eine gesetzliche Form gegossen. Die Spezialvorschriften enthalten Regelungen zum Leistungsänderungsrecht des Bestellers und zu der Frage der Vergütung dieser Leistungsänderungen sowie ebenfalls Neuerungen bei der Bauhandwerkersicherungshypothek und der Bauhandwerkersicherung. Weitere Änderungen ergeben sich bei der Fälligkeit des Entgelts. Neben der Abnahme ist für die Fälligkeit eine prüffähige Schlussrechnung erforderlich, die die erbrachten Leistungen übersichtlich und für den Besteller nachvollziehbar enthalten muss. Kündigungen von Bauverträgen sind schriftlich zu erklären.

Weiterhin werden Spezialregelungen für Verbraucherbauverträge eingeführt. Korrespondierend zu den bisherigen Verbraucherschutzregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, besteht nunmehr die Verpflichtung der Überreichung einer ausführlichen Baubeschreibung vor Vertragsabschluss. Darüber hinaus sind Verbraucher über ihr 14-tägiges Widerrufsrecht zu informieren. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, kann ein Verbraucher den Vertrag noch bis zu ein Jahr und 14 Tage nach Vertragsabschluss widerrufen, auch wenn die Bauleistungen begonnen oder sogar schon fertiggestellt wurden. Schließlich enthält das Gesetz Spezialvorschriften für Abschlagszahlungen und Sicherheiten, die einen bestimmten Prozentsatz der vereinbarten Gesamtvergütung nicht überschreiten dürfen. Die Vorschriften für Verbraucher sind zwingend und können nicht durch vertragliche Abreden umgangen werden.

Schließlich enthält das Gesetz Spezialregelungen für Architekten mit Bauträgerverträgen.

JAHRESABSCHLUSS

Pensionsrückstellungen in Jahresabschlüssen 2017

Der Wert von Pensionsrückstellungen wird maßgeblich durch den bei der Abzinsung zugrunde gelegten Zinssatz bestimmt. Dieser ist von der Laufzeit der Pensionsverpflichtungen und vom angewandten Regelwerk (HGB, IFRS oder Steuerbilanz) abhängig.

Für HGB-Abschlüsse wurde 2016 eine Umstellung der Berechnung des Zinssatzes vorgenommen, die zu einer Erhöhung des Abzinsungssatzes und damit zu einer Minderung der Pensionsrückstellungen geführt hatte (Umstellung von 7- auf 10-Jahres-Durchschnitt). Hierbei handelte es sich jedoch um einen Einmaleffekt für 2016. Bereits ab 2017 vermindert sich der verbindlich von der deutschen Bundesbank ermittelte Abzinsungssatz wieder. Zum Stichtag 31.12.2017 wird ein Abzinsungssatz von voraussichtlich 3,68% erwartet, nach 4,01% zum 31.12.2016. Diese Verminderung des Zinssatzes um rd. einen Viertelprozentpunkt führt erfahrungsgemäß zu einer Erhöhung der Rückstellung um durchschnittlich 5%.

Für IFRS-Abschlüsse ergibt sich eine andere Entwicklung des Zinssatzes. Der Zinssatz wird nicht als Mehr-Jahres-Durchschnitt ermittelt, sondern für den Zeitpunkt des Bilanzstichtags. Im Jahr 2017 ergibt sich eine leicht steigende Tendenz, sodass zum Stichtag mit einem leicht höheren Zins gerechnet wird. Höhere Zinssätze führen zu einer stärkeren Abzinsung. Für IFRS-Abschlüsse wird sich aus dem Zinseffekt somit eine Verminderung der Rückstellungen ergeben.

In der Steuerbilanz ist seit 1982 unverändert der Zinssatz von 6 % für die Abzinsung anzuwenden. Trotz anhaltender Diskussionen über diesen nicht mehr marktgerechten Zins behält der Gesetzgeber diesen Zinssatz bei. Es mehrt sich aber die Kritik und auch die Finanzgerichte nehmen sich der Thematik an. Das Finanzgericht Köln hat am 12.10.2017 ein Verfahren hierzu ausgesetzt und den Sachverhalt dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Dieses muss sich somit nun mit der Höhe des Zinssatzes für die Abzinsung von Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz beschäftigen. Der Ausgang ist ungewiss.

Hinweis:

Pensionsrückstellungen sind immer auf Basis der aktuellen Verpflichtungen zu berechnen. Sofern 2017 eine Anpassung der laufenden Betriebsrenten erfolgt ist, sind die erhöhten Betriebsrenten bei der Ermittlung der Rückstellung zu berücksichtigen. Den Gutachtern sind daher für die versicherungsmathematischen Berechnungen die geänderten Rentenbeträge mitzuteilen.

Neuregelung bei Sofortabzug und Poolabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Mit Wirkung zum 1.1.2018 steigt die Obergrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von bisher 410 € auf 800 € (brutto 952 €). Bei Anschaffungskosten bis zu diesem Betrag können die Aufwendungen sofort in vollem Umfang im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Bei höheren Anschaffungskosten ist lediglich die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer möglich.

Alternativ kann weiterhin ein jahrgangsbezogener Sammelposten für alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 1.000 € gebildet und linear verteilt über fünf Jahre aufgelöst werden (Poolabschreibung anstelle der Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer). Neu ist hierbei, dass erst Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten ab 250 € in den Sammelposten einbezogen werden müssen.

Bei beiden vorstehend genannten Methoden müssen die jeweiligen Wirtschaftsgüter in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen werden. Dagegen können Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter bis zu 250 € (bis 2017: 150 €) ohne die Aufnahme in ein besonderes Verzeichnis sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Die steuerlichen Neuregelungen sind auch handelsrechtlich zulässig.

Hinweis:

Es könnte ggf. sinnvoll sein, bis zum Jahresende 2017 geplante Anschaffungen zwischen 410 € und 800 € auf 2018 zu verschieben, um die sofortige Geltendmachung der Aufwendungen in Anspruch nehmen zu können.

In IFRS-Abschlüssen hingegen rechnen wir aufgrund zum Stichtag 31.12.2017 leicht steigender Zinssätze mit verminderten Pensionsrückstellungen.

In den Steuerbilanzen müssen Pensionsrückstellungen unverändert mit einem Zinssatz von 6 % errechnet werden. Dessen Verfassungsmäßigkeit wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht überprüft.

Für die Unternehmen

Die Obergrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wird ab dem 1.1.2018 auf 800 € angehoben.

Die alternative jahrgangsbezogene Poolabschreibung ist zukünftig für Wirtschaftsgüter zwischen 250 € und 1000 € möglich.

Der Sofortabzug als Betriebsausgabe ohne Aufzeichnungspflicht erhöht sich auf bis zu 250 €.

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern

Die EU-Kommission hat unverbindliche Leitlinien als Orientierungshilfe für die nichtfinanzielle Berichterstattung veröffentlicht.

In Deutschland konkretisiert der geänderte DRS 20 das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. Es verbleiben große Ermessensspielräume bei der nichtfinanziellen Berichterstattung.

Für Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach HGB aufstellen

Die Neufassung des Deutschen Rechnungslegungs Standards zum Konzerneigenkapital ist auf Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre mit Beginn ab dem 1.1.2017 verbindlich anzuwenden.

Update zu den Anforderungen der CSR-Berichterstattung

Mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR = Corporate Social Responsibility) hat der deutsche Gesetzgeber am 11.4.2017 zahlreiche Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen eingeführt. Börsennotierte AGs haben darüber hinaus Angaben zum Diversitätskonzept in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen.

Am 5.7.2017 hat die EU-Kommission Leitlinien mit Anwendungshinweisen zu der europäischen CSR-Richtlinie veröffentlicht. Sie enthalten neben allgemeinen Berichtsgrundsätzen detaillierte Beispiele und bedeutsame Leistungsindikatoren zu den berichtspflichtigen Aspekten Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie zur Beachtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Leitlinien sind unverbindlich und sollen als Orientierungshilfe bei der nichtfinanziellen Berichterstattung dienen.

Der dann am 22.9.2017 verabschiedete geänderte DRS 20 konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben auf deutscher Ebene verbindlich für Zwecke der Konzernrechnungslegung. Er stellt klar, dass die im CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz genannten Aspekte der Berichterstattung Mindestanforderungen darstellen, darüber hinaus also weitere berichtspflichtige Aspekte bestehen können. Der Detaillierungsgrad der Anforderungen wurde gegenüber der Entwurfsfassung des DRS 20 deutlich entschärft; eine Berichterstattung auf Sachverhaltsebene wird in der finalen Fassung des DRS 20 nicht mehr gefordert. Vielmehr bestimmen unternehmensspezifische Faktoren die Tiefe der Berichterstattung. Die amtliche Bekanntmachung des DRS 20 erfolgte am 4.12.2017.

Hinweis:

Die Leitlinien der EU-Kommission sind abrufbar unter [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0705\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0705(01)&from=EN). Ein Positionspapier des IDW adressiert Pflichten und Zweifelsfragen der CSR-Berichterstattung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ist unter <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/idw-positionspapier-zur-nichtfinanziellen-erklaerung/101500> verfügbar.

Änderungen im Deutschen Rechnungslegungs Standard zum Konzerneigenkapital

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard zum Konzerneigenkapital wurde neu gefasst. Unternehmen müssen diesen Standard in ihren Konzernabschlüssen für Geschäftsjahre mit Beginn ab dem 1.1.2017 anwenden.

Der Standard regelt die Darstellung der Zusammensetzung und der Entwicklung des Konzerneigenkapitals im Konzerneigenkapitalspiegel. Neben der Anpassung der Darstellung des Konzerneigenkapitals wurden handelsrechtliche Vorschriften zu ausgewählten Posten des Eigenkapitals konkretisiert.

Die Postenbezeichnungen im Eigenkapitalspiegel wurden an die Bezeichnungen im Handelsgesetzbuch angepasst. Das „übrige Konzernergebnis“ ist nun in die beiden Teilbereiche „Währungsumrechnung“ und „sonstige Veränderungen“ aufzuteilen. Zudem wurde das „erwirtschaftete Konzerneigenkapital“ in die Posten „Gewinnrücklagen“, „Gewinnvortrag“ und „Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag“ gegliedert.

Die Posten „erwirtschaftetes Konzerneigenkapital“, „übriges Konzernergebnis“, „Konzerngesamtergebnis“ und „kumuliertes übriges Konzernergebnis“ entfallen zukünftig.

Hinweis:

Einen Muster-Eigenkapitalspiegel für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften senden wir Ihnen gern in digitaler Form.

Prüfungsschwerpunkte von ESMA und DPR für 2018

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, kurz: ESMA) hat mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) die gemeinsamen Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Abschlüsse des Geschäftsjahres 2017 von kapitalmarktorientierten Unternehmen veröffentlicht. Dies sind:

1. Unternehmensspezifisch ausgestaltete Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen wesentlicher neuer Standards in der Berichtsperiode ihrer Erstanwendung
2. Spezielle Fragestellungen bei Ansatz, Bewertung und Anhangangaben in Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3)
3. Spezielle Fragestellungen zur Kapitalflussrechnung (IAS 7), insbesondere zu der in 2017 erstmals zu erstellenden Überleitungsrechnung

Zudem hat die DPR die beiden folgenden nationalen Prüfungsschwerpunkte bekannt gegeben:

4. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen gemäß IAS 37 sowie zugehöriger Anhangangaben
5. Konzernlagebericht und Konzernerkklärungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Berichterstattung über alternative Leistungskennziffern als bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren und über potenzielle Auswirkungen des Brexit

Zu beachten ist, dass bei jedem kapitalmarktorientierten Unternehmen der Gegenstand der DPR-Prüfung weiterhin individuell festgelegt wird. Es erfolgt also keine Beschränkung auf die vorstehend genannten Schwerpunkte.

Hinweis:

Eine ausführliche Darstellung der Prüfungsschwerpunkte 1. bis 3. kann auf der Homepage der ESMA abgerufen werden, während die DPR ihre nationalen Prüfungsschwerpunkte (4. und 5.) auf ihrer Homepage konkretisiert.

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen

ESMA und DPR haben folgende Prüfungsschwerpunkte für Abschlüsse des Geschäftsjahres 2017 bekannt gegeben:

- Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen wesentlicher neuer Standards
- Aspekte in Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen
- Spezielle Fragestellungen zur Kapitalflussrechnung
- Ansatz und Bewertung von Rückstellungen (IAS 37)
- Konzernlagebericht und Konzernerkklärungen

Die genannten Prüfungsschwerpunkte sind nicht abschließend.

KURZNACHRICHTEN

- Die Schweiz senkt mit Wirkung ab dem 1.1.2018 ihren normalen Mehrwertsteuersatz von 8,0% auf 7,7% und ihren Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3,8% auf 3,7%. Der reduzierte Mehrwertsteuersatz bleibt unverändert bei 2,5%.
- Ab dem Jahr 2018 sinkt der Beitragssatz zur Künstlersozialversicherung von derzeit 4,8% auf 4,2%.
- Die jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung erhöhen sich ab dem Jahr 2018 wie folgt:
 - in der Kranken- und Pflegeversicherung von 52.200 € auf 53.100 € für alle Bundesländer
 - in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von 76.200 € auf 78.000 € für die alten Bundesländer bzw. von 68.400 € auf 69.600 € für die neuen Bundesländer
 Die Versicherungspflichtgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung steigt von 57.600 € auf 59.400 € in 2018.

In der Schweiz gelten ab dem 1.1.2018 neue, z.T. reduzierte Mehrwertsteuersätze.

Der Künstlersozialabgabesatz sinkt 2018 auf 4,2%.

Die jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung und die Versicherungspflichtgrenze erhöhen sich ab 2018.

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € gilt ab 2018 für alle Branchen.

Zum 1.12.2017 ist eine neue Richtlinie für die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand in Kraft getreten.

- Der gesetzliche Mindestlohn beträgt auch im Jahr 2018 weiterhin 8,84 €. Da die bisherigen Übergangsregelungen für einzelne Branchen auslaufen, gilt ab dem 1.1.2018 der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen. Die bisherigen personenbezogenen Ausnahmen für beispielsweise Auszubildende, Langzeitarbeitslose, freiwillige Praktika bis zu drei Monaten etc. gelten jedoch fort.
- Ab dem 1.12.2017 wurde der Kreis der Energieberater beim Förderprogramm „Energieberatung im Mittelstand“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erweitert. Bei Vorliegen der entsprechenden fachlichen Qualifikation ist eine Selbsterklärung gegenüber dem BAFA sowie eine bestehende Haftpflichtversicherung ausreichend. Darüber hinaus wurde die maximale Förderhöhe für eine Energieberatung von 8.000 € auf 6.000 € für bestimmte Unternehmen gesenkt.

EUROPA AKTUELL

Brexit – und was nun?

Sehr geehrte Mandanten des HLB-Netzwerkes,

vor rund einem Jahr, am 23.6.2016, stimmten 51,9% der Wähler – das waren allerdings nur 37,4% der Wahlberechtigten – für den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union. Durch schriftliche Mitteilung vom 29.3.2017 wurde der Austrittsprozess gemäß § 50 des EU-Vertrages eingeleitet. In 1,5 Jahren, also Ende März 2019, soll es – um mit Herrn Schäuble zu sprechen – heißen: „Isch over.“

Wie man allenthalben den Medien entnehmen kann, verlaufen die Austrittsverhandlungen äußerst schleppend und befinden sich im Verzug. Zuletzt haben die Briten mit einem ungeordneten Verlassen der EU gedroht. Hierauf antwortete die EU mit dem Angebot einer weiteren zweijährigen Übergangsfrist, in der Großbritannien ohne Stimmrecht weiterhin vollwertiges Mitglied der EU bleiben würde (siehe Handelsblatt vom 13./14./15.10.2017, S. 12). Nachdem Großbritannien kürzlich die sogenannte EU-Austrittsrechnung im Wesentlichen anerkannt hat, werden die Verhandlungen in die eigentlichen Sachfragen eintreten (siehe FAS vom 03.12.2017, S. 12).

Ziel der Europäischen Union ist die Verwirklichung der folgenden Grundfreiheiten:

- a) freier Warenverkehr
- b) Niederlassungs- und Personenfreiheit
- c) Dienstleistungsfreiheit
- d) freier Kapital- und Zahlungsverkehr

Die Erreichung dieser Ziele ist durch den aktuellen Verhandlungsstand nennenswert gefährdet, sodass der erwähnte Vorschlag des europäischen Unterhändlers Barrièr in Erwägung gezogen werden sollte.

Die Frage ist, was insbesondere unsere mittelständischen, exportorientierten Mandanten tun können, um in der jetzigen Situation keinen weiteren Schaden zu nehmen. Die individuellen Möglichkeiten sind in der Tat eingeschränkt; am wirksamsten ist ein guter und häufiger Kontakt zu den britischen Geschäftspartnern. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass durch ein Erstarren des Euros gegenüber dem Pfund währungsbedingt UK-Geschäft verloren geht. Die Errichtung eigener Vertriebsgesellschaften in UK sollte allerdings erwogen werden. Überlegungen zur Eröffnung von Produktionsstandorten sollten derzeit eher zurückgestellt werden.

Die Einflussnahme auf die Verhandlungen über die Verbände und Handelskammern scheint derzeit völlig untergeordnet. Hier ist sicherlich mehr Aktivität notwendig.

Auch im Berufsstand werden die Folgen eines Brexit nicht ausreichend diskutiert. Die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen ist nicht das große Problem; vielmehr muss der Berufsstand schauen, wie sich die Dinge auf die Mandantschaft auswirken.

Es ist nicht zu übersehen, dass die EU durch den Austritt von Großbritannien im internationalen Vergleich rund 15% ihrer Wirtschaftskraft und Bevölkerung verlieren wird. Trotz dieser Bedeutung kann das Vereinigte Königreich keine isolierte Welt-Politik verfolgen, sondern wird sich an Amerika und an Australien, also an die englischsprachigen Staaten anlehnen, so wie diese Allianz auf vielen anderen Feldern, beispielsweise auch in der Berufspolitik der Accountants, zu sehen ist.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
President Accountancy Europe
Geschäftsführer HLB Deutschland

(Den ungekürzten Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea)

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

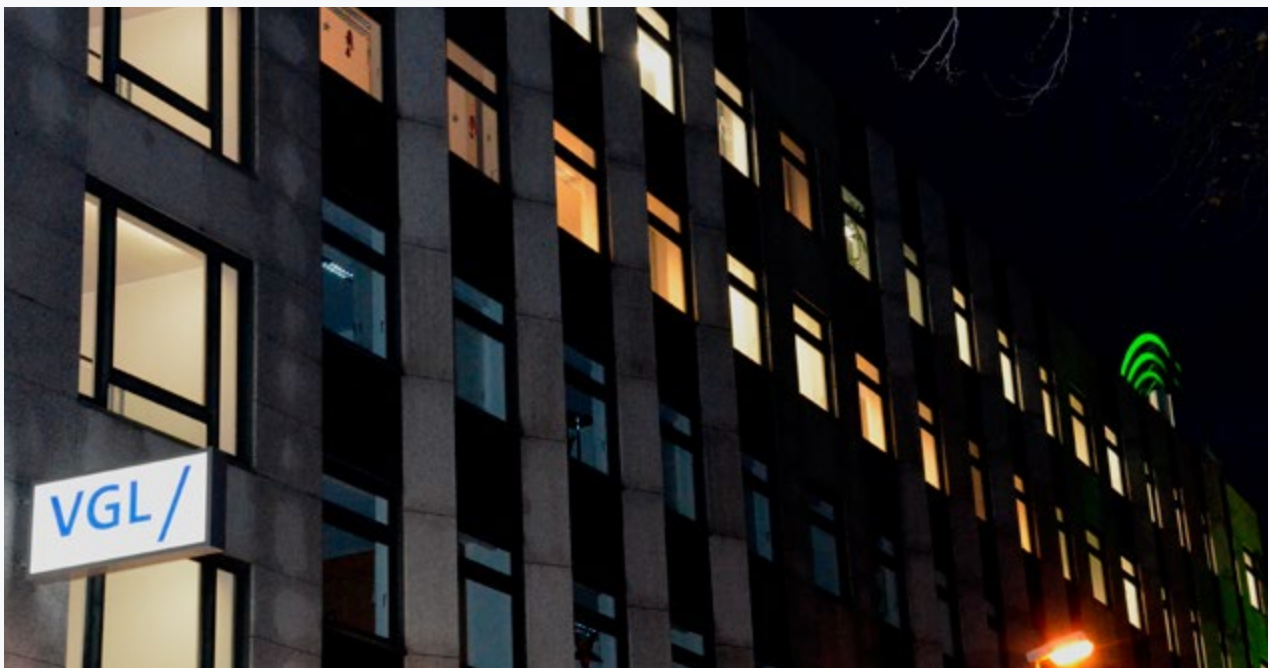
Nachwuchs im Mitarbeiterkreis

Unsere Mitarbeiterin Frau **Sabrina Roßhoff** ist am 02. November 2017 Mutter eines Sohnes geworden. Mika war bei seiner Geburt 55 cm groß und 3.760 Gramm schwer.

Wir gratulieren dem Ehepaar Roßhoff und der großen Schwester Marit herzlich und wünschen der ganzen Familie eine glückliche Zukunft.



Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche und ruhige Weihnachtszeit.



IMPRESSUM

Herausgeber:

VINKEN · GÖRTZ · LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:


pawelczyk@vgl-partner.de

Für uns zählen persönliche Nähe und Weitblick.



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 8.12.2017

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

KONTAKT & ANFRAGEN

VINKEN · GÖRTZ · LANGE
UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Horst Vinken
Dr. Gerd Görtz
Dipl.-Kfm. Stephan Lange
Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann
Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Dipl.-Kfm. Jörg Zimmermann
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Telefon 0203 99267-0
Telefax 0203 99267-77

mail@vgl-partner.de
www.vgl-partner.de